

KWF-Programm »Impulsprojekte«

im Rahmen der Richtlinie »Anschlussförderungen«

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist die Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials von bestehenden und neugegründeten wirtschaftlich selbständigen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts aller Branchen.

Folgende Schwerpunkte werden unterstützt:

- a) Neugründung bzw. Übernahme von wirtschaftlich selbständigen, kleinen Unternehmen aller Branchen
- b) Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials
- c) Qualitätssicherung und Weiterentwicklungsschritte, um eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit in den Unternehmen sicherzustellen
- d) Sicherung und Schaffung von Beschäftigung in bestehenden Unternehmen aller Branchen

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

Inhalt

Seite

1	Wer wird gefördert?.....	2
2	Was wird gefördert?	3
3	Welche Kosten werden anerkannt?	3
4	Wie hoch ist die Förderung?	4
5	»De-minimis«	5
6	Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?	6
7	Allgemeines	7

Ziel 2
EU-Förderprogramm
für Kärnten
2007–2013

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

¹ Definition KMU siehe Website des KWF unter www.kwf.at/kmu

1 Wer wird gefördert?

1.1 Förderungswerber

Förderungswerber können natürliche oder nicht natürliche Personen sein, die im Rahmen eines von der EU beihilferechtlich genehmigten Programms durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS), die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) oder durch eine andere Förderungseinrichtung des Bundes oder der EU aufgrund einer bereits abgeschlossenen Förderungsvereinbarung gefördert werden. Das gesamte Projekt oder ein relevanter Anteil des Projektes muss in Kärnten realisiert werden.

1.2 Nicht Förderungswerber

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten
- b) Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen Bundes- oder EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.



2 Was wird gefördert?

2.1 Förderbare Projekte

Projekte, die im Rahmen folgender Bundesförderprogramme bzw. –richtlinien unterstützt werden:

- a) AWS: »Jungunternehmer-Prämienförderung (einschließlich Gründungs- und Nachfolgebonus)«
- b) AWS: »Innovationsförderung für KMU-Prämienförderung«
- c) ÖHT: »TOP Tourismus-Förderung 2011 - 2013«
- d) ÖHT: »Richtlinie ERP-Tourismuswirtschaft«

3 Welche Kosten werden anerkannt?

3.1 Förderbare Kosten

Maximal jene Kosten, die von der AWS, ÖHT oder einer anderen Förderungseinrichtung des Bundes oder der EU als förderungswürdig anerkannt wurden.

3.2 Nicht förderbare Kosten

Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Bundesförderstelle bzw. der zuständigen EU-Stelle, angefallen sind. Als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen.



4 Wie hoch ist die Förderung?

4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

4.2 Ausmaß der Förderung

4.2.1. Die Höhe der Förderung orientiert sich an der, durch die AWS, ÖHT oder der jeweiligen Förderungseinrichtung des Bundes oder der EU gewährten Förderung.

Der Förderzuschuss des KWF beträgt wie folgt:

- a) AWS: Teil A »Jungunternehmer-Prämienförderung (einschließlich Gründungs- und Nachfolgebonus)«
 - Jungunternehmer-Prämie zum erp-Kleinkredit: max. 5% der förderbaren Kosten
 - Jungunternehmer-Topprämie: max. 5% der förderbaren Kosten
 - Gründungs- |Nachfolgebonus: max. 5 % der förderbaren Ansparteleistung
- b) AWS: Teil B »Innovationsförderung für KMU-Prämienförderung«:
 - KMU-Innovationsförderung - Unternehmensdynamik: max. 5 % der förderbaren Kosten.
- c) ÖHT: TOP Tourismus-Förderung 2011 - 2013
 - Teil A und B: Investitionen **bis** EUR 1 Mio. förderbare Kosten:
 - betriebliche Investitionen: max. 5 %
 - Infrastrukturinvestitionen: max. 12,5 % bzw. bei Sommerinfrastrukturinvestitionen max. 11,25 %
 - Teil A und B: Investitionen **ab** EUR 1 Mio. förderbare Kosten:
 - betriebliche Investitionen: max. 12,5 % Förderbarwert
 - Infrastrukturinvestitionen: max. 15 % Förderbarwert
 - Teil C: TOP – Kooperationen (»De-minimis« Förderung)
 - max. 25 % der förderbare Kosten der ÖHT
- d) ÖHT: »Richtlinie ERP-Tourismuszirtschaft«
 - - max. 12,5 % Förderbarwert

4.2.2. Wird durch die Umsetzung des Projektes eine außergewöhnliche Unternehmensentwicklung in den Bereichen Humanressourcen, Informations- und Kommunikationstechnologien, Produktionstechnologien oder Nachhaltigkeit nachgewiesen, kann im Nachhinein ein Bonus für investive Maßnahmen im Ausmaß von maximal 5% gewährt werden. Der Bonus kann nur für Unternehmen aus den Bereichen Maschinen- und Anlagenbau einschließlich Umwelttechnik, Elektronik, Software und Datenkommunikation, Holzverarbeitung, Technologie- und Prozesstechnik gewährt werden.

Der max. Förderbarwert versteht sich inklusive Bundes- bzw. EU-Förderungen, jedoch ohne den Förderbarwert von Haftungen bzw. Garantien. Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.

4.3 Subsidiarität² | Kumulierung³

Die für das jeweilige Projekt in Frage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

5 »De-minimis«

5.1 Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.

5.2 Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, sind auch höhere Förderungsintensitäten möglich, solange die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,-- in 3 Steuerjahren nicht überschritten wird.



² Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes, daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaaktionen angesprochen (beantragt) werden.
³ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?

6.1 Förderungsberatung

Die Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber zur Förderungsabwicklung seines Projekts. Sie koordinieren die Förderungsinstrumente der verschiedenen Förderstellen, um den optimalen Förderungsmix für das geplante Projekt zu erreichen. Der KWF empfiehlt dem Förderungswerber vor Beginn des Projekts den Kontakt mit den Mitarbeitern des KWF (per Telefon, Email) aufzunehmen.

6.2 Förderungsantrag

6.2.1 Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Online-Antragsformulars⁴ vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen.

6.2.2 Anträge zum Gründungs- |Nachfolgebonus sind bei der AWS direkt bzw. über die Hausbank einzureichen.

6.2.3 Für eine endgültige Förderentscheidung ist die Kopie des Förderungsansuchens an die Bundesförderstelle beizubringen.

6.2.4 Unternehmen aus dem Bereich Maschinen- und Anlagenbau einschließlich Umwelttechnik, Elektronik, Software und Datenkommunikation, Holzverarbeitung, Technologie- und Prozesstechnik haben im Förderungsantrag die Möglichkeit die außergewöhnliche Unternehmensentwicklung, welche aus der Umsetzung des Projektes resultiert, darzustellen.

6.3 Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach dem gegenständlichen KWF-Programm und schließt sich dem Ergebnis der Bundesförderstelle betreffend Punkt 4.2.1 an. Die Prüfung der Förderungswürdigkeit betreffend Punkt 4.2.2 erfolgt ausschließlich beim KWF. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden. Der KWF behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen zu verlangen und Stichproben durchzuführen.

6.4 Förderungszusage

6.4.1 Aufgrund der Mitteilung der jeweiligen Bundesförderstelle wird dem Förderungswerber die Entscheidung über die KWF-Förderung schriftlich mitgeteilt. Er erhält entweder ein Förderungsangebot in zweifacher Ausfertigung oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.

6.4.2 Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber **binnen 6 Wochen** (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen, d.h. ein

⁴ Der Antrag kann unter www.kwf.at/antrag ausgefüllt werden.

Exemplar innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es als zurückgenommen.

6.4.3 Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere besondere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

6.5 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet, zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen, sämtliche, die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre, bei Gewährung von EU-Mitteln bis Ende 2022, entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

6.6 Auszahlung

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn der Förderungswerber

- a) das Förderungsangebot fristgerecht angenommen hat, und
- b) von der jeweiligen Bundesförderstelle die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen und die Auszahlung der Förderung bestätigt worden sind.

7 Allgemeines

7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gilt|gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁵ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

7.2 Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.01.2012 in Kraft und ist bis 31.12.2014, bzw. für Regionalbeihilfen bis 30.06.2014, befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.06.2014 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).



⁵ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.